

Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V.

Leitsatz: Sicherheit hat Vorrang

Das Sicherheitskonzept regelt die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den gesamten Ruderbetrieb des Ruder-Vereins Nienburg e.V. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), bleiben unberührt.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Grundsatz der Sicherheit

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (3) Sicherheit hat Vorrang vor sportlichen oder sonstigen Interessen.

§ 2 Anforderungen an alle Ruderer

- (1) Mitglieder und Gäste, die nicht über ausreichende Schwimmfähigkeit verfügen, dürfen nur mit geeigneter persönlicher Rettungsweste am Ruderbetrieb teilnehmen
- (2) Ausreichende Schwimmfähigkeit liegt vor, wenn mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze oder das frühere Freischwimmerabzeichen erworben wurde.
- (3) Die Schwimmfähigkeit ist gegenüber dem Verein schriftlich zu bestätigen; bei Minderjährigen erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten.
- (4) Wer nicht über die erforderliche Schwimmfähigkeit verfügt, hat während des gesamten Ruderbetriebs unaufgefordert eine geeignete persönliche Rettungsweste zu tragen. Sie ist in eigener Verantwortung zu pflegen und zu warten.
- (5) In den Monaten November bis März haben alle Besatzungsmitglieder Rettungswesten zu tragen.
- (6) Außerhalb des in Absatz 5 genannten Zeitraums sind Rettungswesten zu tragen, wenn die Wassertemperatur 10 °C oder weniger beträgt.
- (7) Am Ruderbetrieb Teilnehmende dürfen nicht durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Übermüdung in ihrer sicheren Teilnahme beeinträchtigt sein.
- (8) Alle Mannschaftsmitglieder haben den Anweisungen des Obmanns Folge zu leisten und auf erkennbare Gefahren hinzuweisen.
- (9) Die Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes sind zu beachten.

§ 3 Steuerfunktion und Steuerberechtigung ¹

- (1) Die Steuerfunktion im Boot kann durch einen Steuermann oder durch den Obmann selbst wahrgenommen werden.

¹ In BinSchStrO: Rudergänger

- (2) Personen mit Oblautebefähigung dürfen die Steuerfunktion eigenverantwortlich ausüben.
- (3) Personen ohne Oblautebefähigung dürfen die Steuerfunktion nur unter unmittelbarer Verantwortung und Anleitung eines Obmanns ausüben.
- (4) Der Obmann entscheidet über die Besetzung der Steuerfunktion.

§ 4 Oblaute ²

- (1) Oblaute sind für die sichere Durchführung der Fahrt verantwortlich.
- (2) Die Oblautebefähigung wird im Rahmen der Ausbildung und Prüfung für Steuer- und Oblaute des Vereins oder des Deutschen Ruderverbandes erworben.
- (3) Oblaute sind berechtigt, die Steuerfunktion selbst wahrzunehmen oder geeignete Personen auch ohne Oblautebefähigung damit zu betrauen.
- (4) Oblaute überprüfen vor Fahrtbeginn in geeigneter Weise die Einsatzfähigkeit von Mannschaft und Material.
- (5) Oblaute berücksichtigen bei ihrer Entscheidung insbesondere Wetter, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand der Mannschaft.
- (6) Oblaute entscheiden über Beginn, Fortsetzung und Abbruch einer Fahrt.
- (7) Unfälle und sicherheitsrelevante Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Oblaute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (9) Minderjährige dürfen die Funktion des Obmanns nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten wahrnehmen
- (10) Der Verein führt eine aktuelle Liste der Mitglieder mit Oblautebefähigung. Diese Liste wird im Bootshaus ausgehängt
- (11) Oblaute haben das Sicherheitskonzept und die Ruderordnung bei Übernahme ihrer Funktion sowie anschließend in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu lesen und die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Anforderungen an Trainer und Ausbilder

- (1) Trainer und Ausbilder müssen über die Befähigung eines Obmanns verfügen.
- (2) Sie tragen für die von ihnen betreuten Mannschaften die Aufsichts- und Fürsorgepflicht.
- (3) Sie haben sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- (4) Sie entscheiden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

§ 6 Umweltbedingungen

- (1) Bei Hochwasser darf nicht gerudert werden. Hochwasser liegt insbesondere vor, wenn Uferlinien nicht mehr erkennbar sind oder die Anlegerbrücke überflutet ist. Dies entspricht am Pegel Nienburg in der Regel einem Wasserstand von etwa 470 cm.

- (2) Bei starker Strömung darf nicht gerudert werden. Eine starke Strömung liegt insbesondere vor, wenn Boote gegen den Strom nur langsamer als 15 Minuten pro Kilometer (3 Minuten pro 200m) gerudert werden können.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 kann der Vorstand nur für Boote zulassen, in denen die Steuerfunktion durch einen Steuermann wahrgenommen wird.
- (4) Bei starkem Treibgutaufkommen, entscheidet der Obmann, ob eine sichere Fahrt möglich ist oder die Fahrt abgebrochen wird.
- (5) Bei Nebel oder Sichtweiten unter 100 Metern darf das Gewässer nicht befahren werden. Bereits begonnene Fahrten sind gegebenenfalls abubrechen.
- (6) Gleiches gilt bei Eisgang, Gewitter, starkem Wind oder vergleichbaren gefährlichen Wetterlagen.
- (7) Fahrten bei Dunkelheit sind nur mit der vorgeschriebenen Beleuchtung zulässig.
- (8) Ändern sich die Umweltbedingungen während der Fahrt so, dass eine sichere Weiterfahrt nicht mehr gewährleistet ist, hat der Obmann die Fahrt abubrechen. Dies kann die sofortige Rückkehr oder das Anlegen an geeigneter Stelle erfordern.

§ 7 Verhalten bei Havarien und Notfällen

- (1) Bei Havarien oder Kenterungen hat die Rettung von Personen Vorrang vor der Sicherung des Materials.
- (2) Der Obmann entscheidet nach den konkreten Umständen, ob der Verbleib am Boot oder das Erreichen des Ufers die sicherste Maßnahme ist.

§ 8 Hausrevier

- (1) (1) Das Hausrevier umfasst folgende Bereiche:
 - Weser von km 252,0 bis km 277,2,
 - den Nienburger Hafen,
 - die Große Aue von der Mündung bis Liebenau.
- (2) Für das Hausrevier gelten die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Örtliche Hinweis- und Gebotsschilder am Ufer sind zu beachten, soweit sie die Sicherheit des Ruderbetriebs betreffen.
- (3) Begegnungen mit anderen Fahrzeugen sind entsprechend den Regelungen der BinSchStrO durchzuführen, insbesondere durch Kursänderung nach Steuerbord, sodass eine Begegnung an der Backbordseite erfolgt.
- (4) Im stromaufwärts vom Bootshaus gelegenen Bereich zwischen Weser-km 267 und 266 muss aufgrund der engen und schlecht einsehbaren Kurvenführung sowie des dadurch erhöhten Begegnungsrisikos mit der Berufsschiffahrt die Innenkurve befahren werden. In allen weiteren engen und unübersichtlichen Kurvenbereichen ist aus Sicherheitsgründen die Innenkurve grundsätzlich zu bevorzugen.



§ 9 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Verein bestellt einen Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt Vorstand, Obleute und Mitglieder in Fragen der Sicherheit.
- (3) Er überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Sicherheitskonzepts und informiert den Vorstand über sicherheitsrelevante Feststellungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Sicherheitskonzept wurde vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (2) Es wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben und veröffentlicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Nienburg, den 12. Mai. 2026

Der Vorstand

Ruderordnung des Ruder-Vereins Nienburg e.V.

Die Ruderordnung dient der sicheren und geordneten Durchführung des Ruderbetriebs sowie dem pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum.

Sie ist von allen Mitgliedern und Gästen zu beachten.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Für den gesamten Ruderbetrieb gelten ergänzend die Regelungen des jeweils gültigen Sicherheitskonzepts des Ruder-Vereins Nienburg e.V.
- (2) Mitglieder und Gäste haben die ihnen überlassenen Boote und sonstigen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Den Anweisungen des Obmanns ist Folge zu leisten.

§ 2 Verantwortlichkeit im Boot

- (1) Obmann im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) ist grundsätzlich der Steuermann, bei ungesteuerten Booten der Schlagmann.
- (2) Soll hiervon abgewichen werden, ist dies vor Fahrtantritt eindeutig festzulegen und im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (3) Verantwortlich im Rechtssinne ist der Obmann.
- (4) Ungesteuerte Boote dürfen nur unter Verantwortung eines Mitglieds mit Oblaufbefähigung gefahren werden. Ausnahmen kann der Ruderwart insbesondere zu Ausbildungszwecken genehmigen.

§ 3 Nutzung der Boote

- (1) Grundsätzlich stehen alle Vereinsboote den Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebs zur Verfügung.
- (2) Über die Nutzung von Rennbooten und Einern entscheidet der Vorstand.
- (3) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (einschließlich Einer) nur fahren, wenn ein Obmann im Boot ist und die Verantwortung übernimmt.
- (4) Die Benutzung der Boote erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Sicherheits- und Nutzungsvorgaben des Vereins.

§ 4 Fahrtenbuch und Meldepflichten

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Beendigung auszutragen. Ist das elektronische Fahrtenbuch nicht verfügbar, ist die Fahrt handschriftlich einzutragen.
- (2) Boots- und Materialschäden sowie sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart mitzuteilen.
- (3) Gefährdungen des Boots oder der Mannschaft durch Dritte, Feststellungen, die die Sicherheit auf dem Wasser beeinträchtigen können, insbesondere größeres Treibgut, Ölfilme oder vergleichbare Gefahrenlagen, sind dem Vorstand oder dem

Ruderwart mitzuteilen und, soweit erforderlich, der Wasserschutzpolizei zu melden.

§ 5 Wanderfahrten und Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers mit vereinseigenen Booten bedürfen der Genehmigung des Ruderwarts oder eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Mit der Genehmigung werden der Fahrtenleiter und die verantwortlichen Obleute festgelegt.
- (3) Der Fahrtenleiter hat sich über die Besonderheiten des zu befahrenden Gewässers sowie die dort geltenden Regelungen zu informieren und die Teilnehmer entsprechend einzuweisen.
- (4) Wanderfahrten von drei Tagen und länger sind mindestens einen Monat vor Fahrtbeginn anzumelden. Andere Fahrten sollen grundsätzlich eine Woche vorher angemeldet werden.
- (5) Die Boote sind nach Beendigung der Fahrt unverzüglich zum Bootshaus zurückzubringen. Erfolgt dies nicht, kann der Verein den Rücktransport veranlassen. Die entstehenden Kosten trägt der Fahrtenleiter.

§ 6 Umkleideräume und Vereinseigentum

- (1) Die Umkleideräume dienen nicht der dauerhaften Lagerung persönlicher Gegenstände; Sportbekleidung und persönliche Gegenstände sind nach dem Rudern mitzunehmen
- (2) Der Verein kann zurückgelassene Gegenstände nach vorheriger Ankündigung entfernen oder entsorgen.

§ 7 Jugendschutz und Alkohol

- (1) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (2) Von allen Mitgliedern und Gästen wird ein verantwortungsvoller Umgang mit alkoholischen Getränken im Zusammenhang mit dem Ruderbetrieb und Vereinsveranstaltungen erwartet.

§ 8 Verstöße gegen die Ruderordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Ruderwart eine Rudersperre von bis zu vier Wochen aussprechen.
- (2) Über weitergehende Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen Maßnahmen des Ruderwarts kann innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Vorstands beantragt werden.
- (4) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg, den 12. Mai 2026

Der Vorstand